



# Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

**über den Unfall**

des Segelflugzeuges Ka 8 HB-679

vom 26. April 1975

auf dem Flugfeld Schänis

Die Voruntersuchung wurde mit Zustellung des Untersuchungsberichtes vom 15. September 1975 an den Kommissionspräsidenten am 2. Oktober 1975 abgeschlossen.

#### VORGESCHICHTE UND FLUGVERLAUF

Am Samstagvormittag, den 26. April 1975, wurde auf dem Flugfeld Schänis wie üblich Flugbetrieb durchgeführt, d.h. auf der Hartbelagpiste gestartet und auf der parallel daneben liegenden Graspiste gelandet.

Der Segelflugschüler half bei der Bereitstellung der Flugzeugschleppzüge mit. Er entwirrte zwei Schleppseile und machte eines für den nächsten Flugzeugschlepp bereit.

Um das andere von der Hartbelagpiste zu entfernen, zog er es mit sich auf die Graspiste. Dabei unterliess er es, sich zu vergewissern, dass kein Flugzeug im Anflug auf die Piste war.

Er erkannte deshalb die von der Segelpilotin gesteuerte Ka 8 HB-679 nicht, die sich im Endanflug auf die Graspiste 35 befand. Die Pilotin, welche von einem kurzen Trainingsflug zurückkehrte, hatte den Segelflugschüler wohl bemerkt, nahm jedoch an, dass er ausserhalb des Gefahrenbereichs bleiben würde. Sie konzentrierte sich daher auf die Landung. Durch Zurufe versuchten Kameraden den Segelflugschüler zu warnen. Er konnte die Rufe jedoch wegen des Motorenlärms des Schleppflugzeuges nicht hören. Kurz darauf, etwa um 0938 Uhr MEZ, wurde er vom linken Flügelende der knapp vorher am Boden aufgesetzten HB-679 am Kopf getroffen. Die Pilotin des Segelflugzeuges verspürte diesen Schlag. Gleichzeitig wurde die HB-679 um die Hochachse etwas nach links aus der Pistenrichtung gedreht. Diese Richtungsänderung korrigierte die Pilotin umgehend.

#### SCHÄDEN

Der Segelflugschüler wurde schwer verletzt. Das Segelflugzeug wurde leicht beschädigt.

#### BEFUNDE

Die Pilotin, geboren 1951, war Inhaberin eines gültigen

Führerausweises für Segelflieger. Ihre Flugerfahrung betrug insgesamt 44:13 Std., wovon 12:13 Std. auf dem Unfallmuster. Während der letzten 90 Tage flog sie 0:56 Std., alle auf dem Unfallmuster.

Seit dem Erwerb des Führerausweises für Segelflieger flog sie erst 8:44 Std.

Es liegen keine Hinweise vor, die auf gesundheitliche Störungen der Pilotin im Zeitpunkt des Unfalles hinweisen.

In den Akten des Eidg. Luftamtes sind keine Vorkommnisse verzeichnet.

Der Flugschüler, geboren 1948, war im Besitze eines gültigen Lernausweises für Segelflieger. Er war mit den Verhältnissen auf dem Flugfeld Schänis vertraut.

Er erlitt durch den Unfall eine retrograde Amnesie.

Das Segelflugzeug war lufttüchtig und zum Verkehr zugelassen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für vorbestandene technische Mängel.

Durch den Unfall wurde die Flügelnase etwa 40 cm vom linken Flügelende entfernt eingedrückt.

Wetter am Unfallort zur Unfallzeit:

Wolken:	1/8 Cu, Basis um 1500 m/M
Sicht:	um 20 km
Wind:	NE - E, 5-10 kt
Temperatur:	10°C
Gefahren:	keine
Sonnenstand:	Azimet 120°, Elevation 042°

#### VORSCHRIFTEN

(Mit der Zitierung der Vorschriften ist keine rechtliche Würdigung des Unfallgeschehens verbunden und es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben)

Verfügung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (vom 3. Dezember 1971).

Art. 34

<sup>1</sup> Bewegt sich ein Luftfahrzeug auf oder über einem Flugplatz oder in seiner Nähe, ob innerhalb einer Flugplatzverkehrszone oder nicht, so ist der Pilot verpflichtet:

...

b. zur Vermeidung von Zusammenstößen den übrigen Flugplatzverkehr zu beobachten.

...

#### BEURTEILUNG

Der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Flugschüler hat sich auf die Landepiste begeben, ohne auf das anfliegende Segelflugzeug zu achten. Dies obgleich besonders beim Betrieb von Parallelpisten mit kleinem Zwischenraum, wie beispielsweise auf dem Flugfeld Schänis, erhöhte Vorsicht geboten ist.

Die Pilotin, welche nur geringe Flugerfahrung besass, konzentrierte sich offenbar beim Anflug zu sehr auf die Landung, die etwa in der Pistenachse erfolgte. Hätte sie dem Verkehr auf dem Flugfeld etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, so wäre es ihr möglich gewesen, durch leichtes seitliches Ausweichen die Kollision zu verhindern.

#### WAHRSCHEINLICHE UNFALLURSACHE

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass:

- Der Flugschüler die Landepiste betrat, ohne sich zu vergewissern, ob der Anflug frei war,
- Die Pilotin sich zu sehr auf die Landung konzentrierte und dem Flugplatzverkehr zu wenig Beachtung schenkte.

Bern, den 20. Dezember 1975